



Änderungsantrag

der Fraktion DIE PIRATEN

Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)

Drucksache 18/ 620

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Landesmindestlohngesetzes (Drucksache 18/620) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Zweck dieses Gesetzes ist die Bestimmung eines Landesmindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.“

2. § 2 erhält folgenden amtlichen Titel:

„Landesmindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein, der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen und der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein wird der in § 6 bestimmte Landesmindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.“

4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Landesmindestlohn nach § 6 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteili-

gung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.“

5. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Landesmindestlohn nach § 6 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Landesmindestlohn nach § 6 zu zahlen.“

6. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Durchsetzung des Landesmindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Tariftrue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG.“

7. § 3 erhält folgenden amtlichen Titel:

„Landesmindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht“

und wird wie folgt gefasst:

„Das Land Schleswig-Holstein vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung eines Landesmindestlohns nach § 6 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesrechtlich nicht ausgeschlossen ist.“

8. Nach § 4 wird ein neuer § 5 mit dem amtlichen Titel „Landesmindestlohnkommission“ eingefügt:

„(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beruft eine Kommission zur Festsetzung des Landesmindestlohns ein (Landesmindestlohnkommission).

(2) Die Landesmindestlohnkommission besteht aus

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und des Finanzministeriums, sowie einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter, der durch die Landesregierung bestimmt wird,
2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
3. drei weiteren sachverständigen Personen aus der Wissenschaft, die weder bei Arbeitgeberverbänden oder Gewerkschaften noch bei deren Spitzenorganisationen beschäftigt sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie ernennt die Mitglieder der Landesmindestlohnkommission für die Dauer von fünf Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ministerien sowie eine sachverständige Person werden durch die Landesregierung benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie eine sachverständige Person werden auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benannt. Die Benennung der dritten sachverständigen Person, die den Vorsitz der Landesmindestlohnkommission führt, erfolgt auf Grund eines gemeinsamen Vorschlags der Ministerien und der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Über die Ministerien oder die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr Vorschlagsrecht nicht aus, erfolgt die Berufung auf Vorschlag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Gleiches gilt für den Vorsitz der Landesmindestlohnkommission.

(4) Die Mitglieder der Landesmindestlohnkommission sind nicht an Weisungen und Vorgaben gebunden. Die Verhandlungen und Beratungen der Landesmindestlohn-

kommission sind nicht öffentlich. Die Landesmindestlohnkommission kann Stellungnahmen von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft oder sonstigen sachverständigen Einzelpersonen und Organisationen einholen.

(5) Die Landesmindestlohnkommission trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.“

9. Der bisherige § 5 wird zu §6, erhält folgenden amtlichen Titel:
„Höhe des Landesmindestlohns“

und wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesmindestlohn beträgt mindestens 8,88 Euro brutto je Zeitstunde.

(2) Die Landesmindestlohnkommission schlägt unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes, danach jeweils zum 31. August eines jeden Jahres den Landesmindestlohn vor. Erfolgt kein Vorschlag, kann die Landesregierung einen Landesmindestlohn vorschlagen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie setzt den vorgeschlagenen Landesmindestlohn durch Verordnung mit Wirkung zum Januar des folgenden Jahres fest.“

10. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

Begründung:

Zweck des Landesmindestlohngesetzes ist die Bestimmung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein. Es „verfolgt dabei den Ansatz, dass überall dort, wo das Land Schleswig-Holstein Einfluss nehmen kann, es dies im Interesse der Regelung von Mindestlöhnen konsequent unternehmen wird. Dies beginnt bei den eigenen Beschäftigten, die durch die Mitgliedschaft des Landes Schleswig-Holstein in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) abgesichert sind. In Bereichen, in denen das Land Schleswig-Holstein nur bedingt Einfluss auf die Tarifabschlüsse hat, bedarf es weitergehender Maßnahmen. Dies gilt für die Beschäftigten bei juristischen Personen, die dem Einfluss des Landes Schleswig-Holstein unterliegen, und soll schließlich auch dort Anwendung finden, wo das Land Schleswig-Holstein über die Gewährung freiwilliger finanzieller Leistungen Einfluss nehmen kann.“¹

Die Landesregierung sowie ihre Ministerien treten hierbei direkt als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder dessen Vertreterinnen und Vertreter sowie indirekt über Beteiligungen u.ä. als Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner auf. Die in dem Gesetzentwurf 18/620 angestrebte Festlegung des Mindestlohns durch die Landesregierung schränkt die im Grundgesetz Artikel 9 verankerte Tarifautonomie ein, indem eine einseitige Festsetzung des Mindestlohns durch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber / Anteilseigner erfolgt. § 2 Absatz 1 stellt eine direkte Verbindung zwischen dem Mindestlohn und dem tariflichen Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst her.

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag ist eine Landesmindestlohnkommission zu bilden. Die Landesmindestlohnkommission ist paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, des Finanzministeriums sowie einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Landesregierung und Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Dies gewährleistet eine im Sinne der Tarifautonomie ausreichende Teilhabe von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer am Lohnfindungsprozess. Die Landesmindestlohnkommission ist für die Bestimmung eines Landesmindestlohns zuständig. Der Begriff „Landesmindestlohn“ wird in abgrenzender Form zu dem Begriff „Mindestlohn“ geführt. Letzterer soll durch Bundesgesetzgebung definiert

werden. Der Landesmindestlohn kann durch Beschluss zum 31. August eines jeden Jahres angepasst werden. Der Betrag von 8,88 Euro brutto je Zeitstunde kann hierbei nicht unterschritten werden.

Die Festsetzung eines Landesmindestlohns führt zu arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftlichen Implikationen für das Land Schleswig-Holstein, wodurch eine Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erforderlich wird. Die finanziellen Auswirkungen sind durch die Vertreterin oder den Vertreter des Finanzministeriums zu prüfen.

Sowohl auf Ebene des "Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein - TTG" als auch in der Bundesratsinitiative "Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohns" (Mindestlohngesetz - MinLohnG) setzen sich die regierungstragenden Fraktionen und die Landesregierung für die Errichtung einer Lohnfindungskommission ein. Die Einführung einer Landesmindestlohnkommission ist folgerichtig.

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion